

# RS OGH 1953/10/14 2Ob511/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1953

## Norm

EO §42 E

EO §66

## Rechtssatz

Eine vorläufige Hemmung des Exekutionsvollzuges (bis zur Entscheidung über den Aufschiebungsantrag) ist in der Exekutionsordnung nicht vorgesehen. Ein derartiger Beschuß ist daher nichts anderes als eine Weisung an das Vollstreckungsorgan, wie die zwangsweise Räumung durchzuführen ist. Gegen derartige Aufträge ist nach § 66 EO ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn die Anordnung vom Rekursgericht erlassen wurde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 511/53

Entscheidungstext OGH 14.10.1953 2 Ob 511/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0001731

## Dokumentnummer

JJR\_19531014\_OGH0002\_0020OB00511\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)